

§ 9: Der objektive Unrechtstatbestand: Kausalität und Zurechnung (Teil 1)

Diverse Tatbestände des StGB setzen einen Taterfolg voraus (vgl. § 212 I StGB, Taterfolg = Tod eines anderen Menschen). Die Bestrafung des Täters soll erfolgen, weil seine Handlung den Taterfolg herbeigeführt hat. Fraglich ist aber, wie dieses Herbeiführen des Taterfolges beschaffen sein muss. Eine unabdingbare Voraussetzung bildet die Kausalität (Ursächlichkeit) der Handlung für den Taterfolg. Die Kausalität bildet somit ein Scharnier zwischen Tathandlung und Taterfolg.

An welchem Punkt der strafrechtlichen Prüfung Fragen der Kausalität und objektiven Zurechnung zu thematisieren sind, soll folgendes Aufbauschema verdeutlichen:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Handlung
- b) Ggf. Erfolg

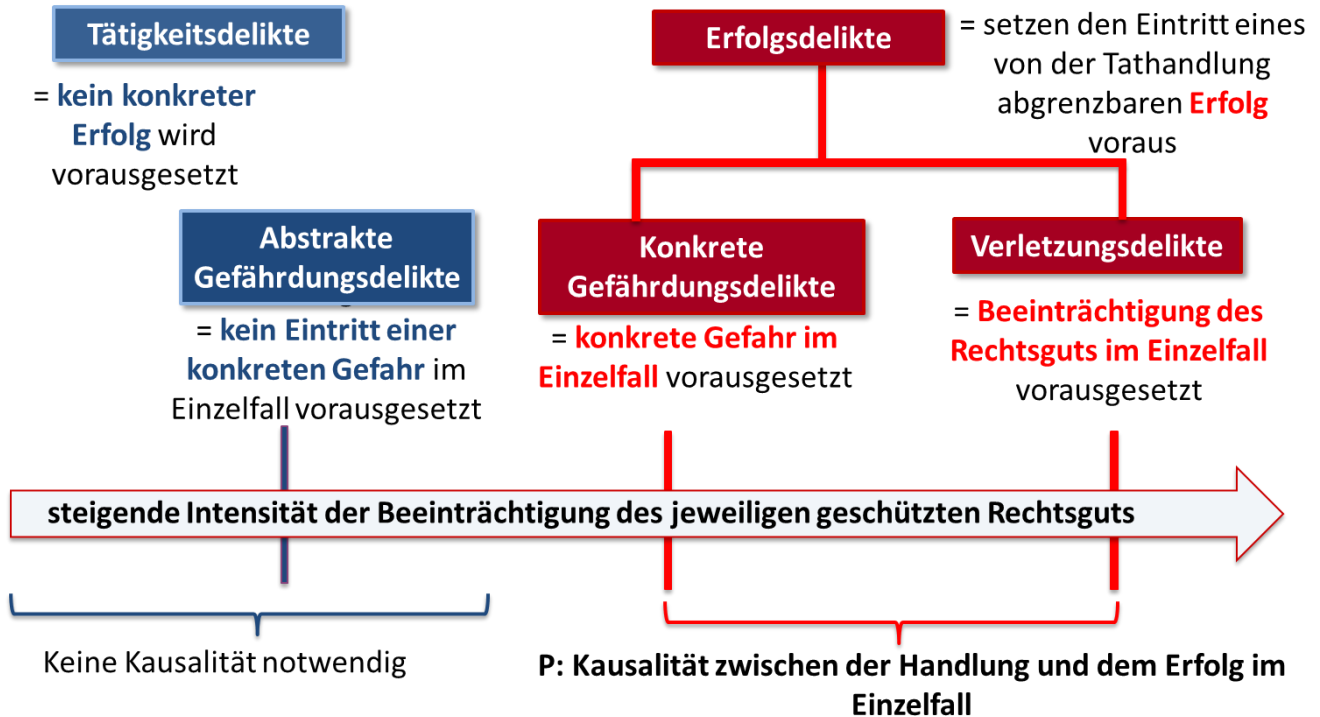
→ c) Kausalität und objektive Zurechnung

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld


Übersicht: Tätigkeitsdelikt, Erfolgsdelikt und Kausalität



I. Theorien zur strafrechtlichen Kausalitätslehre

1. Äquivalenztheorie (h.M.)

Im Grundsatz ist nach der Äquivalenztheorie von der Gleichwertigkeit („Äquivalenz“) aller Ursachen bzw. Bedingungen eines Erfolgs auszugehen. Das bedeutet, in Bezug auf die Kausalitätsfrage wird keine Wertung etwa zwischen nahen und entfernten Ursachen vorgenommen. Auf dieser Grundlage wird zur Ermittlung der Kausalität die **Conditio-sine-qua-non-Formel** herangezogen:

 Ein Umstand ist für den Erfolg kausal, wenn er nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen würde.

Bsp.: Das Herstellen eines Messers ist kausal für den Mord, der mit dem Messer begangen wird.

Unschädlich ist es, dass neben der Tathandlung noch andere Umstände zur Herbeiführung des Erfolgs beigetragen haben. Ein Kausalzusammenhang ist nur dann zu verneinen, wenn ein späteres Ereignis die Fortwirkung der ursprünglichen Bedingung beseitigt und seinerseits allein unter Eröffnung einer neuen Ursachenreihe den Erfolg herbeigeführt hat (BGH JR 2016, 274, 275).

Die Zusatzbedingung „in seiner konkreten Gestalt“ engt die Conditio-sine-qua-non-Formel bereits (allerdings zutreffend) auf potenziell strafrechtsrelevante Konstellationen ein (vgl. BeckOK/Heuchemer § 13 Rn. 12). Sie kann insofern als Einschränkung der Conditio-sine-qua-non-Formel angesehen werden.

2. Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung geht ebenfalls von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen aus. Sie fragt allerdings, ob zwischen der Handlung und dem Erfolg ein nach den bekannten Naturgesetzen erklärbarer Zusammenhang besteht und prüft danach, ob die konkrete Handlung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist (*Rengier* AT § 13 Rn. 12). Damit gibt sie, im Gegensatz zur *Conditio-sine-qua-non*-Formel, eine konkrete Handlungsanweisung für den Rechtsanwender vor.

3. Adäquanz-/Relevanztheorie

Mit der Adäquanztheorie sollen abenteuerliche Kausalverläufe herausgefiltert werden; Formel: Die Möglichkeit des Erfolgeintritts aufgrund der gesetzten Bedingung darf nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen. Bei der Bewertung dieser Wahrscheinlichkeit handelt es sich um eine Wertungsfrage.

Bsp. Sprachlähmungsfall (BGH NJW 1976, 1143): *Keine adäquate Kausalität, wenn B infolge von Beschimpfungen übel und infolge seiner Erregung ein Blutgefäß im Gehirn beschädigt wird, wodurch wiederum zeitweilig schwere Sprach- und Gliederlähmungen hervorgerufen werden.*

Die Relevanztheorie geht insofern über die Adäquanztheorie hinaus, als sie zwischen Kausalzusammenhang von Handlung und Erfolg einerseits und strafrechtlicher Relevanz dieses Kausalzusammenhanges andererseits unterscheidet. Allerdings ist es den Vertretern dieser Lehre nicht gelungen, die Kriterien der Relevanz konkret herauszuarbeiten.

Die Adäquanztheorie sowie die Relevanztheorie befassen sich nur vordergründig mit Fragen der Ursächlichkeit, tatsächlich setzen sie Kausalität voraus und begrenzen diese.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Kausalitätstheorien*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/kausalityaet/theorien/>

II. Sonderkonstellationen der Kausalität

1. Hypothetische Ersatzursachen und Kausalverläufe

Bsp.: *Der von A erschossene O wäre auch ohne den Schuss gestorben, weil B in dem Auto des O, in das O gerade einsteigen wollte, eine Bombe installiert hatte.*

Es ist anerkannt, dass hypothetische Kausalverläufe nicht berücksichtigt werden dürfen; maßgeblich sind nur die tatsächlich verwirklichten Ursachen. Dass der sozialschädliche Erfolg später aufgrund folgender Ereignisse und in anderer Weise ebenfalls eingetreten wäre, beseitigt die Ursächlichkeit der realen Bewirkungshandlung nicht (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 237).

In diesem Zusammenhang instruktiv BGHSt 30, 228: *A fuhr mit seinem Pkw auf den stehenden Pkw des B auf. Hierdurch kam es zu einer Verletzung von B. Hätte A rechtzeitig gebremst, so wäre C auf A aufgefahren, was dazu geführt hätte, dass B in der Folge identische Verletzungen erlitten hätte.*

Problematisch war, ob die Handlung des A kausal war. Dies war fraglich, da der Erfolg in seiner konkreten Gestalt nicht entfiel, wenn man sich die Handlung des A wegdenkt, da ja das Auffahren des C einen identischen Erfolg herbeigeführt hätte. Dennoch hat der BGH im vorliegenden Fall die Kausalität bejaht: „Durch ein zeitlich nachfolgendes pflichtwidriges Verhalten eines Dritten, das den Eintritt des vorangegangenen strafrechtlichen Erfolges tatsächlich nicht beeinflusst hat, kann aber der ursächliche Zusammenhang zwischen der vorausgegangenen Pflichtwidrigkeit und dem bereits eingetretenen Erfolg nicht wieder beseitigt werden.“

Dieser Fall zeigt, dass sich bei der Anwendung der Conditio-sine-qua-non-Formel Probleme ergeben können. Aus dem Grunde wird teilweise dafür plädiert, auf die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung zurückzugreifen, die im vorliegenden Fall problemlos zu einer Kausalität der Handlung des A gelangt. Andererseits dürfte die Auslegung des Merkmals „in seiner konkreten Gestalt“ durch den BGH in diesem Fall zu weit sein. Denn tatsächlich erscheint es spekulativ, dass das Auffahren des C zu denselben Schäden bei B geführt hätte. Letztlich hat der BGH in diesem Fall wieder auf den Satz zurückgegriffen, dass hypothetische Kausalursachen keine Berücksichtigung finden dürfen (so auch *Roxin/Greco* AT I § 11 Rn. 23).

→ Einen erweiterten Überblick bietet auch das Problemfeld *Berücksichtigung von hypothetischen Kausalverläufen*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/kausalitaet/hypothetisch/>

2. Übersicht zu weiteren problematischen Fällen

a) Grundstruktur

Ursächlich im Sinne der Conditio-sine-qua-non-Formel ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen würde.



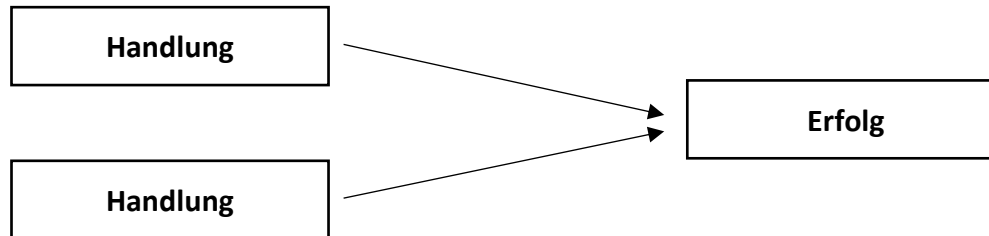
b) Alternative Kausalität

Mehrere voneinander unabhängige Ursachen treffen zeitlich zusammen und jede einzelne Ursache hätte **für sich genommen** den Erfolg herbeigeführt.

💡 Nach der modifizierten *Conditio-sine-qua-non*-Formel sind auch solche Bedingungen erfolgsursächlich, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.

Bsp.: A und B geben unabhängig voneinander eine jeweils für sich genommen tödlich wirkende Dosis Gift in den Tee des O.

→ Einen erweiterten Überblick bietet auch das Problemfeld *Alternative Kausalität*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/kausalityet/alternativ/>



Ein Fall der alternativen Kausalität liegt nur vor, wenn mehrere voneinander unabhängige Ursachen, von denen jede allein den Erfolg hätte bewirken können, zur gleichen Zeit wirken.

Bsp.: A und B schießen unabhängig voneinander auf O. Die Schüsse treffen O zeitlich leicht versetzt, schon der erste ist für O tödlich. Ob dieser erste tödliche Schuss von A oder von B abgefeuert wurde, ist unklar.

In diesem Beispiel hat der zeitlich erste Schuss den Erfolg allein herbeigeführt. Alternative Kausalität liegt deshalb **nicht** vor. Weil unklar ist, von wem der Schuss stammt, muss nach dem Grundsatz in dubio pro reo sowohl für A als auch für B davon ausgegangen werden, dass ihr Schuss den O erst nach dem ersten bereits tödlichen getroffen hat. Sie sind daher beide nur wegen versuchten Totschlags strafbar (*Dorn-Haag/Schreiber/Steinle* JA 2020, 434 f.). Ein Fall alternativer Kausalität wäre hingegen gegeben, wenn die Schüsse von A und B den O **genau zeitgleich** getroffen hätten und jeder für sich genommen tödlich gewesen wäre.

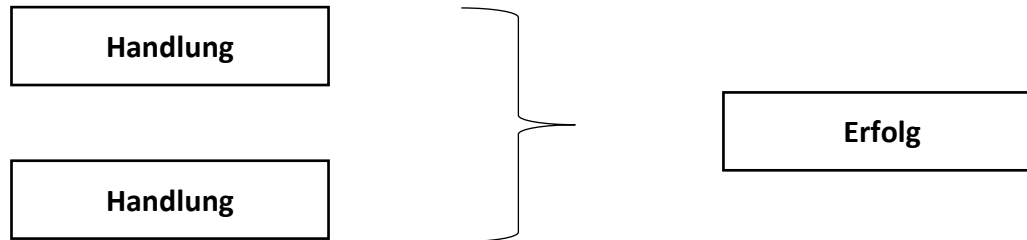
c) Kumulative Kausalität

Mehrere voneinander unabhängige Ursachen bewirken erst **zusammen** den Erfolg. Nach der Conditio-sine-qua-non-Formel ist jede Bedingung kausale Ursache für den Erfolg.

Bsp.: A und B geben unabhängig voneinander eine jeweils für sich genommen nicht tödlich wirkende Dosis Gift in den Tee des O. Zusammengenommen erreichen die Dosierungen eine tödliche Wirkung.

→ Einen erweiterten Überblick bietet auch das Problemfeld *Kumulative Kausalität*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/kausalityaet/kumulativ/>

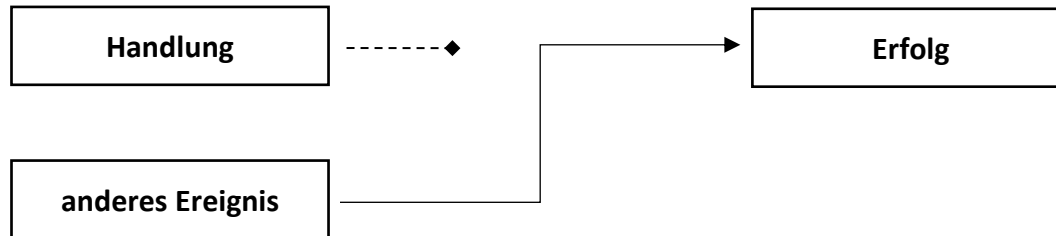


d) Abgebrochene/überholende Kausalität

- 💡 Eine andere Ursache bewirkt völlig unabhängig von der Handlung allein den Erfolg bzw. die Handlung bewirkt unabhängig von einer anderen Ursache den Erfolg.

Die „überholende“ Bedingung ist ursächlich für den Erfolg, während die „abgebrochene“ Bedingung nicht kausal ist.

Bsp.: A gibt eine tödlich wirkende Dosis Gift in den Tee des O, die erst ein paar Stunden nach dem Trinken ihre Wirkung entfaltet. Unmittelbar nach dem Trinken des Tees wird O von B erschossen.



e) Atypischer Kausalverlauf

Die überholende Kausalität darf nicht mit einem nur atypischen Kausalverlauf verwechselt werden: Hier tritt der Erfolg zwar letztlich auch durch eine andere Ursache ein, diese knüpft aber an die vorhergehende Handlung an. Nach der *Conditio-sine-qua-non*-Formel ist jede Bedingung kausale Ursache für den Erfolg.

Bsp.: A ist durch das Gibt so geschwächt und unkonzentriert, dass er mit seinem Fahrrad einen Fahrer begeht, auf die Gegenseite der Fahrbahn gerät und hier von einem Autofahrer tödlich erfasst wird.



3. Fälle

Bratpfannenfall (BGH NJW 1966, 1823): *Der kräftig gebaute, gewalttätige M terrorisiert seine Familie ständig unter Alkoholeinfluss. Häufig schlägt er seine Ehefrau F und die 18jährige Tochter T. Diese sieht die Tötung des M als einzigen Ausweg aus der schrecklichen Lage an. Als M am Küchentisch sitzt, schlägt T ihm von hinten mit einer schweren Bratpfanne mit voller Wucht auf den Hinterkopf. Daraufhin fällt M zu Boden. T läuft ins Wohnzimmer, um die Polizei anzurufen, der sie sich stellen will. Währenddessen findet die Ehefrau F unverhofft ihren am Boden liegenden Mann. Er ist bewusstlos, aber atmet noch. Die F ergreift die auf dem Boden liegende Bratpfanne und versetzt dem M einen weiteren heftigen Schlag. M verstirbt; er wäre sonst spätestens zwei Stunden später gestorben.*

Kausalität der Handlung der T?

Der Schlag mit der Bratpfanne auf den Kopf des M durch T müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein. Nach der **Conditio-sine-qua-non-Formel** ist jede Bedingung eines Erfolges kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere. Denkt man den Schlag der T hinweg, wäre M nicht zu diesem Zeitpunkt und auf diese Weise gestorben. Der Schlag der T führte allerdings zu einer Situation, die die F zu einem weiteren Schlag ausnutzte. Ts Beitrag wirkt also im Erfolg fort. Nur wenn die Handlung der F gänzlich unabhängig von der Handlung der T eine neue Ursachenkette in Gang gesetzt hätte, könnte die Kausalität der Handlung der T verneint werden (= überholende bzw. abgebrochene Kausalität). Das ist hier nicht der Fall. Damit war der Schlag der T kausal für den Tod des M.

Psychiatrie-Fall (BGHSt 49, 1): *S wurde nach siebenmonatiger Strafvollstreckung in Berlin am 24.9.1998 aufgrund der fortbestehenden, nicht aufgehobenen Anordnung erneut in die Obhut der Angeklagten H und L in die psychiatrische Klinik überstellt. Obwohl die Stationsärztin Ö am 1.10.1998 zu besonderer Vorsicht mahnte und bei S Fluchtgefahr erkannte, ordnete der Angeklagte H im Einvernehmen mit dem Angeklagten L Ausgänge des S an. Am 4.10.1998 kehrte dieser von einem Spaziergang mit seiner Freundin nicht mehr in die Klinik zurück. Er lebte verborgen in Berlin und beging zwischen dem 28.12.1998 und 7.6.1999 unter anderem acht mit gefährlichen Körperverletzungen, teils auch mit sexuellen Nötigungen einhergehende Raubüberfälle und zwei Morde.*

Fraglich war, ob die Anordnung der Angeklagten, dem S Freigang zu gewähren, eine strafrechtlich relevante Pflichtwidrigkeit darstellt (vgl. §§ 222, 229 StGB). Das Landgericht Potsdam führte dazu aus: Es könne letztlich dahinstehen, „ob die Gewährung des Ausgangs eine Pflichtwidrigkeit der Angeklagten“ darstelle. Zumindest sei die Kausalität der Handlung „für den Tod und die Verletzungen der Frauen“ zu verneinen, „weil S nicht ausschließbar die ungenügend gesicherte Station jederzeit gewaltsam hätte verlassen und die Verbrechen auch ohne das den Angeklagten als rechtswidrig zur Last gelegte Verhalten hätte begehen können.“ Diese Möglichkeit zog das Landgericht vorliegend in Betracht, da der Angeklagte bereits zu einem früheren Zeitpunkt sich in eben jener psychiatrischen Klinik befunden hatte, aus der er von den Angeklagten im vorliegenden Fall Freigang bekam und es ihm damals gelungen war, sich durch das Auseinanderdrücken maroder Gitterstäbe aus dem Stationsgebäude zu befreien.

Der BGH führt im vorliegenden Fall aus, dass eine Kausalität auf Basis der **Conditio-sine-qua-non-Formel** grundsätzlich festzustellen sei: „Nach ständiger Rechtsprechung ist als haftungsbegründende Ursache eines strafrechtlich bedeutsamen Erfolgs jede Bedingung anzusehen, die nicht hinweggedacht werden kann,

ohne dass der Erfolg entfiere (BGHSt 39, 195 [197] = NStZ 1993, 386; BGHSt 45, 270 [294 f.] = NJW 2000, 443). Diese Voraussetzungen liegen auch dann vor, wenn die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ohne die Handlung des Täters ein anderer eine – in Wirklichkeit jedoch nicht geschehene – Handlung vorgenommen hätte, die ebenfalls den Erfolg herbeigeführt haben würde“.

Denn: „Hinwegzudenken ist daher nur der dem Täter vorwerfbare Tatumstand, darüber hinaus darf von der konkreten Tatsituation nichts weggelassen, ihr nichts hinzugefügt und nichts verändert werden“ (vgl. in diesem Kontext der Grundsatz, dass hypothetische Ursachen nicht berücksichtigt werden dürfen). Ferner erklärt der BGH: „Das LG hätte deshalb das pflichtgemäße Verhalten der Angeklagten, die Untersagung des Ausgangs, nur mit solchen gedachten alternativen Geschehen in Verbindung setzen dürfen, die der konkreten Tatsituation zuzurechnen wären. Dazu zählt aber die von der Strafkammer herangezogene Möglichkeit eines gewaltsamen Ausbruchs nicht. Dieser hätte einer völlig außerhalb des Tatgeschehens liegenden autonomen Willensbildung des S bedurft (vgl. *Schatz* NStZ 2003, 581), für dessen Umsetzung nach den vom LG getroffenen Feststellungen auch nach den zwei länger zurückliegenden Ausbrüchen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte bestanden.“

Contergan-Fall (LG Aachen JZ 1971, 507): *Der Pharmakonzern A stellt Schlaf- und Beruhigungsmedikamente für Schwangere her. In der Folge kommt es zu einer auffälligen Häufung von Fehlbildungen bei den Neugeborenen. Bei Schwangeren, die das Präparat einnahmen, kommt es im Vergleich zu Schwangeren, die das Präparat nicht einnahmen, zu einer vielfach höheren Zahl an Fehlbildungen. Gleichwohl konnte in keinem Fall konkret nachgewiesen werden, dass die Einnahme der Tropfen zu den Fehlbildungen führte. Fraglich ist daher, ob eine Kausalität, die statistisch naheliegt, auch dann angenommen werden kann, wenn ein konkreter Kausalitätsnachweis nicht gelingt.*

Hinweis: Das LG Aachen prüfte eine fahrlässige Körperverletzung gem. § 229 StGB an den Neugeborenen und gelangte zu folgendem Ergebnis. Die Leibesfrucht selbst sei noch keine andere Person, wie sie § 229 StGB als Tatobjekt erfordert, eine Gesundheitsschädigung realisiere sich daher erst zu einem späteren Zeitpunkt. Ein taugliches Tatobjekt müsse aber noch nicht bei Vornahme der Tathandlung vorliegen, sofern es bei Erfolgseintritt vorhanden sei. Auf die Mutter als Tatobjekt könne nicht abgestellt werden. Die Leibesfrucht sei kein Teil der Mutter, weil sie einen eigenständigen Organismus bilde.

Dies entspricht allerdings nicht mehr der heutigen überzeugenden Sichtweise: Sofern eine Handlungskette das Tatobjekt schon vor dem Menschwerden trifft und die Schäden nach der Geburt nur fortwirken, fehlt es für die Körperverletzungsdelikte an einem tauglichen Tatobjekt (so gerade im Contergan-Fall). Nur sofern die Handlungskette das Tatobjekt erst trifft, wenn es Mensch ist, liegt ein taugliches Objekt vor (NK/Paeffgen/Böse Vor § 223 Rn. 12 f.).

Unabhängig davon kann man aber nach der Kausalität fragen: Nach der Conditio-sine-qua-non-Formel ist jede Bedingung eines Erfolges kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen würde. Vorliegend ist allerdings unklar, ob die Einnahme der Tropfen tatsächlich zu den

Fehlbildungen führte. Mangels Kenntnis über die Ursächlichkeit des Medikaments, kann die Formel nicht angewandt werden. Sie ist in solchen Konstellationen folglich nutzlos. Man weiß bei einem Hinwegdenken der Einnahme des Medikaments nicht mehr, als dass möglicherweise die Fehlbildungen nicht eingetreten wären.

Die Lehre von der gesetzesmäßigen Bedingung fragt danach, ob zwischen der Handlung und dem Erfolg ein nach den bekannten Naturgesetzen erklärbarer Zusammenhang besteht und prüft, ob die konkrete Handlung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist. Ist ein solcher objektiver naturwissenschaftlicher Zusammenhang nicht sicher nachweisbar, so ist die Kausalität abzulehnen. Ein statistisch naheliegender Kausalzusammenhang genügt nicht. Die Formel wirkt zwar auf den ersten Blick etwas sperrig, führt aber letztendlich zu ehrlicheren Ergebnissen, weil das Strafrecht nicht behauptet, die Frage der Kausalität klären zu können. Im Contergan-Fall lässt sich ein objektiver naturwissenschaftlicher Zusammenhang nicht sicher nachweisen, weshalb die Lehre von der gesetzesmäßigen Bedingung zur Ablehnung der Kausalität führt.

Neben dem soeben thematisierten Problem des Fehlens eines konkreten Kausalitätsnachweises könnte sich in dem beschriebenen Fall zudem das Problem stellen, wer innerhalb des Pharmakonzerns zur Verantwortung gezogen werden kann. Zu den sog. Gremienentscheidungen siehe den Ledersprayfall unten (KK 147 ff.).

Ledersprayfall (BGHSt 37, 106, leicht abgewandelt): *Die L-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer A, B und C, möchte ein Lederspray herstellen und vertreiben. Bei von der L-GmbH durchgeführten Untersuchungen über die Gesundheitsverträglichkeit treten beim Benutzen der Sprays durch Testpersonen gesundheitliche Schäden wie z.B. Fieber und Übelkeit auf. Daraufhin findet eine Sitzung der Geschäftsführer statt. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der L-GmbH beschließen A, B und C unter bewusster Inkaufnahme der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Kunden einstimmig, das Spray dennoch auf den Markt zu bringen, was auch geschieht. Zur Beschlussfassung hätte die Mehrheit von zwei Stimmen genügt. Nach der Sitzung treten Gesundheitsschäden bei Verbrauchern auf.*

Strafbarkeit der L-GmbH und des A wegen einer Körperverletzung?

Hinsichtlich der L-GmbH scheidet eine Strafbarkeit schon deshalb aus, weil sich diese als juristische Person nicht strafbar gemacht haben kann (keine Handlung; keine Schuld).

Hinsichtlich des A könnte zweifelhaft sein, ob die Handlung (Stimmabgabe) kausal für die Gesundheitsschäden der Verbraucher geworden ist, denn auch ohne die Stimme des A läge eine wirksame Beschlussfassung vor. Zur Beschlussfassung hätte die Mehrheit von zwei Stimmen (B und C) schließlich ausgereicht.

Nach der **Conditio-sine-qua-non-Formel** ist jede Bedingung eines Erfolges kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. A könnte sich darauf berufen, dass seine Stimmabgabe hinweggedacht werden kann, ohne dass eine wirksame Beschlussfassung entfiel, denn die Stimmen von B und C zusammen hätten ausgereicht, um einen wirksamen Beschluss zu fassen.

Gegen die Argumentation der Nicht-Kausalität könnte man zunächst einwenden, dass es nach der maßgeblichen *Conditio-sine-qua-non*-Formel auf die Herbeiführung des Erfolges in seiner konkreten Gestalt ankommt, so dass entscheidend ist, dass der Beschluss mit drei Stimmen und nicht nur mit zwei Stimmen gefasst wurde. Dieser Einwand greift aber insoweit zu kurz, als der tatbestandsmäßige Erfolg die Gesundheitsschädigung ist, und zu dieser wäre es auch gekommen, wenn man die Stimmabgabe des A hinwegdenkt.

Teilweise wird daher darauf abgestellt, dass ein Fall **kumulativer Kausalität** vorliege: Mehrere voneinander unabhängige Bedingungen bewirken erst gemeinsam den Erfolg. Jede Stimme ist **für sich allein** keine wirksame Ursache. Erst mit den anderen Stimmen **zusammen** entfaltet sie ihre Wirksamkeit. Gegen die Lösung über die kumulative Kausalität spricht, dass jede einzelne Stimme gerade nicht mit den anderen Stimmen zusammen Wirksamkeit entfaltet. Der Erfolg entfiere nämlich nicht, würde man eine Stimme abziehen (anders als beim klassischen Beispiel der kumulativen Kausalität, bei welchem zwei Personen unabhängig voneinander eine nicht tödlich wirkende Dosis Gift in ein Glas geben, beide Dosen zusammen aber den Tod herbeiführen). Kumulative Kausalität ist daher abzulehnen.

Andere hingegen sehen in den Kollektiventscheidungen einen Fall der alternativen Kausalität. Die Begründungsschwierigkeiten dieser Fallkonstellation umgeht die sog. modifizierte *Conditio-sine-qua-non*-Formel, wonach von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiere, jede erfolgsursächlich ist. Aber auch dieser Ansatz vermag nicht zu überzeugen: Die einzelnen Ja-Stimmen können **für sich gesehen**, den Erfolg gerade

nicht bewirken (anders das klassische Beispiel der alternativen Kausalität, bei dem zwei Personen unabhängig voneinander eine für sich schon tödlich wirkende Dosis Gift in ein Glas geben). Es liegt daher auch kein Fall alternativer Kausalität vor.

Allerdings kann die **Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung** weiterhelfen. Danach kommt es darauf an, dass die Stimme jedes Einzelnen zusammen mit den weiteren für die Mehrheit erforderlichen Stimmen eine hinreichende Bedingung für den Erfolg setzt. Man erhält also die Kausalität, indem man jede dieser Stimmen mit so vielen der anderen zusammenzählt, wie mit ihr zusammen für die Mehrheit erforderlich sind.

Hinweis: In der Originalentscheidung des Lederspray-Falls war schon der naturgesetzliche Wirkungszusammenhang selbst im Einzelnen nicht positiv feststellbar. Der BGH erachtete es aber für die Bejahung der generellen Kausalität als ausreichend, dass alle anderen in Betracht kommenden Schadensursachen aufgrund rechtsfehlerfreier Beweiswürdigung ausgeschlossen werden können.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Kausalität bei Gremiumsentscheidungen*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/kausalityet/gremium/>

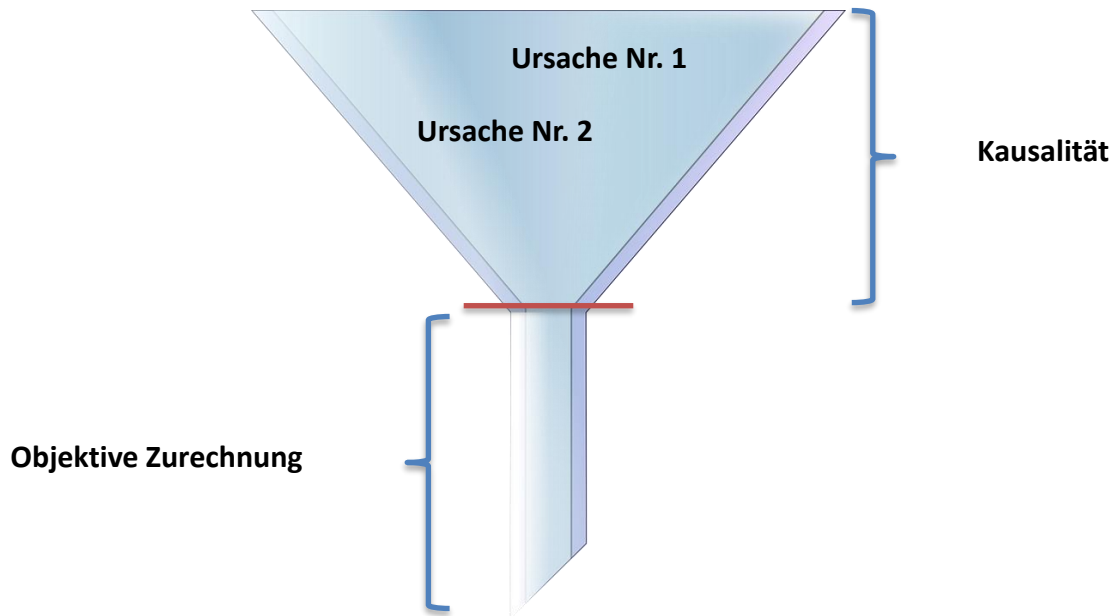
Die Schwächen der *Conditio-sine-qua-non*-Formel lassen sich abschließend wie folgt zusammenfassen:

- Die Formel bedarf bereits im Ausgangspunkt der Einschränkung über das Merkmal „Erfolg in seiner konkreten Gestalt“.
- Die Formel bedarf ferner einer Anpassung für Fälle der alternativen Kausalität.
- Ist unklar, ob ein bestimmtes Verhalten ursächlich für einen Erfolg ist, kann die Formel nicht erfolgversprechend angewendet werden. Sie setzt also voraus, was durch sie eigentlich erst ermittelt werden soll.


Literatur zu § 9 I und II: *Roxin/Greco* AT I § 11 Rn. 3–43; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 10

III. Grundaussagen zur objektiven Zurechnung

Die Funktion der objektiven Zurechnung liegt in erster Linie in der Zielsetzung, die Weite des Kausalitätskriteriums – Verkauf der Tatwaffe als kausaler Beitrag zum Taterfolg – durch eine normative Betrachtung des Zusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg zu begrenzen. Das soll folgendes Bild verdeutlichen:



Das Kriterium der Eingrenzung ist die Fragestellung: Kann dem Täter der von ihm verursachte Erfolg auch normativ als dessen Werk zugerechnet werden?

 Dies ist der Fall, wenn die Handlung des Täters eine rechtlich missbilligte Gefahr für das geschützte Rechtsgut geschaffen und sich diese Gefahr im konkreten Erfolg in tatbestandstypischer Weise verwirklicht hat.

1. Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr für das tatbestandlich geschützte Objekt

- Handlung ist für das Tatobjekt objektiv riskant (Gefahr = obj. Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts).
- Das Risiko ist neu, weil es die bisherige Situation noch nicht oder nur in geringerem Umfang enthielt.
- Das Risiko wird von der Rechtsordnung nicht gebilligt.
- Das Risiko kann nicht ausschließlich für den Täter fremden Verantwortungsbereichen zugeordnet werden (eigenverantwortliche Selbstgefährdung, einverständliche Fremdgefährdung, fremder Verantwortungsbereich bei mittelbaren Fremdgefährdungen [z.B. Retterschäden; str., vgl. unten KK 173 ff.]).

2. Verwirklichung dieser Gefahr im Erfolg

Der Erfolg stellt sich als Verwirklichung des vom Täter geschaffenen unerlaubten Risikos und nicht lediglich als die Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos oder eines von einem anderen geschaffenen Risikos dar. Dies setzt u.a. voraus:

- Das verwirklichte Risiko greift in den Schutzbereich der verletzten Norm ein.
- Es ist kein rechtmäßiges hypothetisches Alternativverhalten des Täters erkennbar, das den Erfolg in gleicher Weise herbeigeführt hätte.
- Ein vom Handelnden verursachter Erfolg ist dem objektiven Tatbestand nur dann zuzurechnen, wenn das Verhalten des Täters eine nicht durch ein erlaubtes Risiko gedeckte Gefahr für das Handlungsobjekt geschaffen und sich diese Gefahr auch im konkreten Erfolg verwirklicht hat.

IV. Sonderkonstellationen und Fallgruppen der objektiven Zurechnung

Abgrenzung nach Verantwortungsbereichen:
→ Eigenverantwortliche Selbstschädigung bzw.
Selbstgefährdung des Opfers
→ Dazwischentreten eines Dritten

→ Erlaubtes Risiko
→ Sozialadäquanz

Täter muss durch **sein Verhalten** eine **rechtlich missbilligte Gefahr**
geschaffen oder erhöht haben, die sich im konkret eingetretenen Erfolg
realisiert hat.

→ Risikoverringering

→ atypischer Kausalverlauf
→ Schutzzweck der Norm
→ Pflichtwidrigkeitszusammenhang

1. Fallgruppen mit fraglicher eigener Gefahrschaffung

a) Allgemeines Lebensrisiko – erlaubtes bzw. rechtlich nicht missbilligtes Risiko

Bsp.: *T überredet ihre Erbtante E zu einer Flugreise und hofft, dass das Flugzeug abstürzt. So geschieht es.*



Keine Zurechnung, da das mit jeder Flugreise verbundene Absturzrisiko kein Risiko ist, das die Rechtsordnung verbietet = erlaubtes Risiko.



Keine Zurechnung auch bei tödlichen Unfallfolgen im Straßenverkehr, die bei verkehrsgerechter Teilnahme eintreten = allgemeines Lebensrisiko.

In diesem Zusammenhang umstritten BGHSt 36, 1: *A ist HIV-positiv und schläft mit seiner Partnerin, ohne zu verhüten. Seine Partnerin weiß nicht, dass A HIV-positiv ist. Das damals angenommene Ansteckungsrisiko liegt bei 1:769. Stellt der ungeschützte Sexualverkehr die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr dar?*

- Zum Teil wird hier die Zurechnungsmöglichkeit aufgrund einer fehlenden Gefahrschaffung – geringe Ansteckungswahrscheinlichkeit – bestritten.
- Andere Auffassungen lassen auch die geringe Ansteckungsmöglichkeit für die Schaffung einer rechtlich missbilligten Gefahr genügen.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Allgemeines Lebensrisiko*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/allg-lebensrisiko/>

b) Risikoverringerung



Diese Fallgruppe liegt vor, wenn eine bereits im Gang befindliche Ursachenreihe gebremst und die von ihr ausgehende Gefahr für das Opfer herabgesetzt wird.

Beispiele:

- Abmilderung von Verletzungen bzw. Sachschäden
- zeitliches Hinausschieben des Erfolges

In diesen Konstellationen ist die Kausalität zu bejahen, weshalb eine Korrektur durch die objektive Zurechnung notwendig wird. Die Zurechnung wird mit der Argumentation ausgeschlossen, dass das Handeln dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung strafrechtlich geschützter Rechtsgüter dient (kein Schaffen einer rechtlich missbilligten Gefahr).

Bsp.: *A will B einen Ziegelstein an den Kopf werfen, trifft allerdings nur dessen Schulter, da C dem A in den Wurfarm fällt.*

Achtung: Risikoverringerung nur, wenn eine bereits in Gang gesetzte Ursachenreihe gebremst wird, **nicht** wenn eine neue, **eigenständige** Ursachenreihe – also Gefahr – eröffnet wird (dann u.U. Rechtfertigung nach

§ 34 StGB oder mutmaßliche Einwilligung). Es handelt sich dann nämlich vielmehr um eine **Risikoersetzung** (*Frisch JuS 2011, 116 [117]*). Hierzu das folgende Beispiel:

Bsp.: Ein von den Flammen bedrohtes Kleinkind wird vom Retter in die Arme der Nachbarin geworfen, so dass sein Leben gerettet wird. Das Kind erleidet eine Verletzung durch den Wurf. Auch das sich in Lebensgefahr schwebende Kleinkind steht noch unter dem Schutz der Strafrechtsordnung; die vom Retter neu begründete Gefahr (Verletzung durch den Wurf) kann nicht gegen die abgewendete Gefahr (Flammentod) aufgerechnet werden.

→ Einen erweiterten Überblick bietet auch das Problemfeld *Risikoverringering*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/obj-zur/risikoverringering/>

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Bei welcher Art von Tatbeständen muss die Kausalität geprüft und festgestellt werden?
- II. Was ist der Vorteil der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung gegenüber der Conditio-sine-qua-non-Formel?
- III. Bei einer Erschießung stirbt O im Kugelhagel von 12 Schützen: Wer ist für den Tod kausal geworden?
- IV. Welche Kausalitätsprobleme ergeben sich bei Gremienentscheidungen?
- V. Was sind die Grundelemente der Lehre von der objektiven Zurechnung?